



---

### Zustimmung der betroffenen Anstösser

Gemäss § 198 Abs. 1 lit. d Planungs- und Baugesetz (PBG) genügt bei einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren die Bekanntgabe an die betroffenen Grundeigentümer mit dem Hinweis, dass innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Liegt die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vor, kann auf die Bekanntgabe verzichtet werden.

Bauherrschaft:

---

---

---

---

Bauvorhaben:

---

Adresse:

---

Grundstücknummer:

---

Pläne (Name, Datum):

---

---

---

---

---

---

---

---

Als Anstösser gelten jene Eigentümer, deren Grundstücke an das Baugrundstück grenzen und von einer geplanten Baute oder Anlage nicht weiter als 25m entfernt sind (siehe § 193 Abs. 3 PBG). Die betroffenen Anstösser haben das Baugesuch eingesehen und erklären sich mit diesem Bauvorhaben als einverstanden:

Datum	Grst.-Nr.	Name Eigentümer/in	Unterschrift

